STADT SASSENBERG

4414 Sessenberg, den 20.11.1992 Schurenstraße 17

Der Stadtdirektor

An die Mitglieder des Ausschusses für innere Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen Haus des Landtags Postfach

4000 Düsseldorf



Betr.: Novellierung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung der Stadt Sassenberg (Kreis Warendorf) hat ihrer Einwohnerzahl entsprechend (ca. 10.000) eine notwendigerweise straffe Struktur mit einer überschaubaren Anzahl von Mitarbeitern. Pas Bauemt hat nur eine bescheidene Personalausstattung und ein eigenes Vermessungsamt besteht nicht. Alle umfangreichen Aufgaben in diesem Bereich werden durch Vergabe an Freiberufler erledigt. Dabei haben wir inzgesamt eine sehr positive Zusammenarbeit mit den beauftragten Freiberuflern zu verzeichnen.

Hier möchte ich insbesondere die Zusammenarbeit mit dem von uns beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees aus Münster hervorheben, der seit über 10 Jahren nicht nur den wesentlichen Teil der hier anfallenden Vermessungsarbeiten für uns erledigt, sondern darüber hinausgenend als Geschaftsführer des Umlegungsausschusses der Stadt Sassenberg fungiert. Sämtliche Geschäftsführungstätigkeiten des Umlegungsausschusses werden seit Jahren von diesem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu unserer vollsten Zufriedenheit erledigt. Allein in den letzten 10 Jahren konnten im Stadtgebiet von Sassenberg über 20 Umlegungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 140 ha, fast 1.000 Baugrundstücken und zusammen ca. 600 Beteiligten erfolgreich bearbeitet werden. Damit wurde eine wesentliche Voraussetzung für die kontinuierliche Bereitstellung ausreichender Bauflächen für Wohnen und Gewerbe sichergestellt.

Daneben werden wir durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in allen Fragen des Bau- und Bodenrechtes sowie der Grundstücksbewertung beraten. Dies hat eine ganz wesentliche Bedeutung auch für die Abwicklung der erforderlichen Vermessungsarbeiten. Uns ist nicht damit gedient, nur einen Vermessungsingenieur zur Verfügung zu haben, der nichts anderes beherrscht, als nach konkreter Vorgabe Grenzsteine zu setzen und Maße zu ermitteln. Das Aufgabenspektrum eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als Dienstleister für Städte und Gemeinden unserer Größenordnung geht weit darüber hinaus und muß auch vernünftigerweise so weitreichend sein, um eine sinnvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Dieses berichte ich Ihnen, weil ich von Herrn Dr. Drees erfahren habe, daß Sie mit einem Entwurf zur Änderung der Berufsordnung beabsichtigen, die Qualifizierung für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs spürbar herabzusenken. Insbesondere soll bei der Zulassung zum Beruf darauf verzichtet werden können, eine zweijährige Referendarzeit und anschließende Assessorprüfung mit großer Staatsarbeit abzuleisten. Es soll in Zukunft vielmehr auch die Qualifizierung durch Fachhochschulexamen und Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mit anschließender Praxiszeit ausreichen. In Überleitungsregelungen ist sogar vorgesehen, daß Vermessungsingenieure ohne jeden Kontakt mit Verwaltungstätigkeiten oder entsprechende Prüfungen zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zugelassen werden sollen, weil sie einige Gebäudeeinmessungen durchgeführt haben.

Dies ist aus Sicht der Praxis völlig unverständlich! Gebäudeeinmessungen sind eine völlig unbedeutende Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Die Erfahrungen aus ein paar Gebäudeeinmessungen als Qualifizierungsmaßstab anzuerkennen ist aus meiner Sicht nicht akzeptabel.

Es muß auch für die Zukunft sichergestellt werden, daß den Städten und Gemeinden hochqualifizierte Berufsträger zur Verfügung stehen, die den vielschichtigen Arbeitsanfall im Vermessungs- und Liegenschaftswesen beherrschen und erledigen können. Dazu bedarf es einer spezialisierten, auf Verwaltungshandeln ausgerichteten Ausbildung, wie sie für die derzeitigen Berufsträger in hervorragender Form durch die Universitäten und vor allem auch die Referendarausbildung gewährleistet ist.

Ich kann Ihnen nur dazu raten, unter den vorstehenden Gesichtspunkten den Gesetzentwurf zu überdenken. Anstatt die Qualifizierung herabzusetzen, sollte diese vielmehr auf hohem Standard fortentwickelt und ein Berufsbild geschaffen welden, daß den vielfältigen Anforderungen im modernen Liegenschaftswesen gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Schwienheer) Stadtdirektor